

Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte

1. Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze für alle Beamtinnen und Beamten wird durch das Landesbeamtengesetz (LBG §§ 31 - 41) festgesetzt.

Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1964 und jünger treten am Ende** des Monats, in dem das **67. Lebensjahr** vollendet wird, in den Ruhestand.

Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1947 bis 1963** treten in den Ruhestand am Ende des Monats, in dem das folgende Alter erreicht wird:

1947	65 + 1 Monat	1956	65 + 10 Monate
1948	65 + 2 Monate	1957	65 + 11 Monate
1949	65 + 3 Monate	1958	66
1950	65 + 4 Monate	1959	66 + 2 Monate
1951	65 + 5 Monate	1960	66 + 4 Monate
1952	65 + 6 Monate	1961	66 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate	1962	66 + 8 Monate
1954	65 + 8 Monate	1963	66 + 10 Monate
1955	65 + 9 Monate	1964	67

2. Lehreraltersgrenze

Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt die Lehreraltersgrenze. Sie treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in den Ruhestand.

Beispiel:

Geburtsdatum	15.06.1960
Vollendung des 65. Lebensjahres	14.06.2025
Regelaltersgrenze	31.10.2026 (66 + 4 Mon.)
Lehreraltersgrenze	31.01.2027

3. Antragsaltersgrenze

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter/eine Beamtin auf seinen/ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden:

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. danach zu jedem Schuljahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze,
3. als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Lehrkräften die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausge-

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

schoben werden (§ 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes). Seit 2023 wird das von den Schulbehörden in der Regel so praktiziert.

Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung können auch im laufenden Halbjahr gehen. Es ist zu beachten, dass ein Versorgungsabschlag berechnet wird, wenn sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen.

Für die Zuruhesetzung mit der Antragsaltersgrenze genügt ein formloser schriftlicher Antrag ca. 3-6 Monate vorher an die Bezirksregierung auf dem Dienstweg.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den der Beamte/die Beamtin vor Erreichen der **Regelaltersgrenze** in den Ruhestand versetzt wird.

Dieser Versorgungsabschlag kann maximal 14,4% betragen.

Beispiel:

Geburtsdatum	15.06.1960	
Vollendung des 65. Lebensjahres	14.06.2025	
Regelaltersgrenze (66 Lj. + 4 Mon.)	31.10.2026	
Lehreraltersgrenze	31.01.2027	
Beispiele für den Versorgungsabschlag		
Antragsruhestand (früheste Möglichkeit)	ab 01.08.2023	39 Mon. x 0,3 = 11,7 % Abschlag
	ab 01.08.2024	27 Mon. x 0,3 = 8,1 % Abschlag
Antragsruhestand (spätere Möglichkeiten)	ab 01.08.2025	15 Mon. x 0,3 = 4,5 % Abschlag
	ab 01.08.2026	3 Mon. x 0,3 = 0,9 % Abschlag

Tipp:

Weitere Infos unter www.lbv.nrw.de